

RS Vwgh 1996/8/20 96/16/0147

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.08.1996

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §98 Abs3;

Rechtssatz

Der Zweifelsgrundsatz iSd § 98 Abs 3 FinStrG ist nicht einer negativen Beweisregel gleichzuhalten. Dieser Grundsatz bedeutet keineswegs, daß bei einander widersprechenden Aussagen der leugnenden Verantwortung des Beschuldigten zu folgen ist. Die Finanzstrafbehörde kann sich vielmehr jede Meinung bilden, die den Denkgesetzen und der Lebenserfahrung nicht widerspricht (Hinweis OGH 17.10.1995, 11 Os 99, 100/95, ÖStZB 1996, 311).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996160147.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at